



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Bildung / Kindergärten & Schulen](#) » [Pflichtschulen](#) » [allgemeinbildendepflichtschulen_faq](#)

Häufig gestellte Fragen (FAQ's)

Nachfolgend finden Sie eine Reihe von FAQ's (frequently asked questions) zu dem von Ihnen gewählten Thema. Die Fragen sind untereinander mit einem kleinen Symbol gelistet. Um nähere Informationen zur entsprechenden Frage zu erhalten, klicken Sie bitte einfach auf den entsprechend Link. Sie werden dann automatisch zur Antwort auf die entsprechende Frage innerhalb der Seite weitergeleitet.

- ⌵ [Wer ist schulpflichtig?](#)
- ⌵ [Wann beginnt die Schulpflicht?](#)
- ⌵ [Wie lange dauert die Schulpflicht?](#)
- ⌵ [In welchen Schularten wird die Schulpflicht erfüllt?](#)
- ⌵ [Die gewünschte Pflichtschule ist nicht in unserem Schulsprengel](#)
- ⌵ [Wo erfolgt die Aufnahme in eine Schule?](#)
- ⌵ [Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches](#)
- ⌵ [Wohnortwechsel - muss die Pflichtschule gewechselt werden?](#)
- ⌵ [Wo erfolgt die Aufnahme in eine Schule?](#)
- ⌵ [Fünf-Tage-Woche](#)
- ⌵ [Schulbau](#)
- ⌵ [Schulgesetze und Verordnungen](#)

Wer ist schulpflichtig?

Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht Schulpflicht

[^nach oben](#)

Wann beginnt die Schulpflicht?

Die Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September.

[^nach oben](#)

Wie lange dauert die Schulpflicht?

Die Schulpflicht dauert neun Schuljahre.

[^nach oben](#)

In welchen Schularten wird die Schulpflicht erfüllt?

- In den allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschule, Hauptschule, Allgemeine Sonderschule und Polytechnische Schule)
- In der AHS ab der 5. Schulstufe
- In weiterführenden Schulen (Mittlere und Höhere Schulen, z. B. Handelsschule, HTL, HAK,...) ab der 9. Schulstufe

[^nach oben](#)

Die gewünschte Pflichtschule ist nicht in unserem Schulsprengel

Soll das Kind eine Schule besuchen, die außerhalb des Schulsprengels liegt, obwohl im eigenen Sprengel eine gleichartige Schule besteht, müssen Sie dies bei Ihrer [Bezirkshauptmannschaft](#) bzw. bei Ihrem [Magistrat](#) (Stadt mit eigenem Statut) melden. Hiezu werden die Stellungnahmen der Direktionen der sprengelmäßig

zuständigen und der von Ihnen gewünschten Schule und von den Schulerhaltern (Gemeinde) beider Schulen eingeholt.

[^nach oben](#)

Wo erfolgt die Aufnahme in eine Schule?

Die Aufnahme erfolgt bei der Schulleitung (Direktor/in).

[^nach oben](#)

Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches

Von Ihrer **Bezirkshauptmannschaft** bzw. von Ihrem **Magistrat** (Stadt mit eigenem Statut) bekommen Sie die Zustimmung zum sprengelfremden Schulbesuch, wenn dagegen aus schulorganisatorischen Gründen nichts einzuwenden ist.

Die Aufnahme Ihres Kindes in eine sprengelfremde Schule kann aber von der Direktion Ihrer gewünschten Schule verweigert werden, wenn die Wohngemeinde keinen Beitrag zu den Schulerhaltungskosten der aufnehmenden Schule leistet.

[^nach oben](#)

Wohnortwechsel - muss die Pflichtschule gewechselt werden?

Ändert sich der Wohnort des Kindes während des Besuchs einer Pflichtschule, muss die Schule nicht gewechselt werden. Die Schule kann bis zu ihrem Abschluss besucht werden.

[^nach oben](#)

Wo erfolgt die Aufnahme in eine Schule?

Die Aufnahme erfolgt bei der Schulleitung (Direktor/in).

[^nach oben](#)

Fünf-Tage-Woche

Ab 1. September 2006 gelten folgende geänderte Bestimmungen des NÖ Schulgesetzes, LGBl. 5015

- Grundsätzlich ist eine Fünf-Tage-Woche vorgesehen.
- Der Bezirksschulrat kann über Antrag des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses für einzelne Klassen, für einzelne Schulstufen oder für Schulen des Samstag zum Schultag erklären. Bisher hat das Schulforum bestimmt, ob eine Fünf-Tage-Woche eingeführt wird oder nicht.

[^nach oben](#)

Schulbau

Für den Neu-, Um- und Zubau einer allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschule hat der gesetzliche Schulerhalter die Bewilligungen nach den Bestimmungen der §§ 85 und 86 des

[NÖ Pflichtschulgesetzes](#), LGBl.Nr. 5000 einzuholen.

Weiters sind die "Richtlinien für das Raumprogramm, die bauliche Gestaltung und Ausführung sowie die Ausstattung von allgemein bildenden Pflichtschulen in NÖ" einzuhalten.
([Richtlinien](#), pdf, 36kb)

Informationen zum Schulbau erhalten sie auch beim

[Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau](#)

Schulgesetze und Verordnungen

Hier ein kurzer Überblick über die für den Schulbesuch in NÖ wichtigen Gesetze und Verordnungen:

- [Schulpflichtgesetz](#), BGBl.Nr 76/1985
Regelung der Schulpflicht und der Aufnahme in die Schule

- [Schulunterrichtsgesetz](#), BGBl.Nr. 472/1986
Regelung der Ordnung von Unterricht und Erziehung in den vom Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen

- [Schulorganisationsgesetz](#), BGBl.Nr. 242/1962
Regelung der Organisation der allgemein bildenden, und berufsbildenden Pflichtschulen, der mittleren Schulen sowie der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung

- [NÖ Pflichtschulgesetz](#), LGBl.Nr. 5000
Äußere Organisation der allgemein bildenden Pflichtschulen

- [Schulzeitgesetz](#), BGBl.Nr. 77/1985
Grundsätzliche Regelung von Schuljahr, Ferien und Schultag

- [NÖ Schulzeitgesetz](#), LGBl.Nr. 5015
Regelung von Schuljahr und Schultag für öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen in NÖ

- [Verordnung über die Schulsprengel der Hauptschulen und die Hauptschulgemeinden in NÖ](#), LGBl.Nr. 5000/10

- [Verordnung über Berechtigungssprengel für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung in NÖ](#), LGBl.Nr. 5000/11

- [Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in NÖ](#), LGBl.Nr. 5000/20

- [Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in NÖ](#), LGBl.Nr. 5000/30

- [Verordnung über die Schulsprengel und die Schulgemeinden der Polytechnischen Schulen in NÖ](#), LGBl.Nr. 5000/40

- [Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz](#), BGBl.Nr. 302/1984
Dienstrecht der Landeslehrer

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Ihre Kontaktstelle des Landes für Fragen zum Pflichtschulbereich

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Schulen

Mag. Rupert Kleibel E-Mail: postk4@noel.gv.at
Tel: 02742/9005-13274, Fax: 02742/9005-13595
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13

[Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)